

Zusatzvereinbarung

zur Überlassung der Software von Visual Components an Schüler, Studenten und Lehrinrichtungen

1. Diese Zusatzvereinbarung gilt ausschließlich für Bildungs- oder Forschungszwecke, allgemeinbildenden Schulen, Hochschulen und Berufsschulen.
Forschungseinrichtungen können von dieser Zusatzvereinbarung nur Gebrauch machen, wenn die lizenzierte Software ausschließlich nicht-kommerziell eingesetzt wird. Ein ansonsten kommerziell tätiges Unternehmen darf das Privileg dieser Zusatzvereinbarung nur dann in Anspruch nehmen, wenn es die lizenzierte Software ausschließlich zu Ausbildungszwecken und damit nicht-kommerziell nutzt.
Eine kommerzielle Nutzung ist ausdrücklich nicht gestattet.
2. Es ist dem Lizenznehmer nicht gestattet, die Software an Dritte weiterzugeben. Weder entgeltlich noch unentgeltlich. Im Falle von Floating Lizenzen darf die Software einer Software-Lizenz auf mehreren Computern derselben Bildungseinrichtung gem. Ziffer 1 installiert werden, jedoch darf zeitgleich nur eine limitierte Anzahl an Nutzern auf das Programm zugreifen. Wie viele Nutzer das Programm gleichzeitig nutzen dürfen, richtet sich danach, welche Art von Floating Lizenz erworben wurde (in der Regel 1er, 5er, 10er oder 20er).
3. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Zusatzvereinbarung ist eine Entschädigung zu leisten. Diese bemisst sich nach der Höhe der Differenz zwischen dem regulären Lizenzpreis und dem Lizenzpreis, der infolge der Vergünstigung aufgrund des Ausbildungs-Privilegs zu entrichten war.

Firma: _____
Ansprechpartner: _____
E-Mail Adresse: _____
Straße: _____
PLZ, Ort: _____

Datum/Stempel

Unterschrift des Kunden